



Protokollauszug vom

21.02.2024

Stadtkanzlei:

Referendumsfähige Beschlüsse des Stadtparlaments Winterthur vom 30. Oktober 2023, vom 27. November 2023 und vom 4. Dezember 2023: unbenutzter Ablauf der Referendumsfrist

IDG-Status: öffentlich

SR.22.337-7

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass zu folgendem Geschäft des Stadtparlaments von seiner Sitzung vom 30. Oktober 2023 kein Referendum ergriffen wurde:

IV.

1. Es wird eine neue Verordnung über die Erbringung von Telekommunikations-Leistungen (Telekomverordnung, TVO) erlassen.
2. Die Verordnung über die Erbringung von Telekommunikations-Leistungen wird auf den 1. Februar 2024 in Kraft gesetzt.

2. Es wird festgestellt, dass zu folgenden Geschäften des Stadtparlaments von seiner Sitzung vom 27. November 2023 kein Referendum ergriffen wurde:

I.

3. Die Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 25. Februar 2013 (SRS 1.4.8-1) wird geändert.
4. Die Änderungen gem. Ziff. 3 treten in Kraft, sofern die Winterthurer Stimmbevölkerung dem Beschluss gem. Ziff. 1 zustimmt. Das Inkrafttretensdatum wird in diesem Fall auf den 1. Januar 2025 festgelegt.

III.

Für die Zentralisierung der Arbeitsintegration Winterthur (AIW) im FOCUS-Gebäude an der Sulzerallee 2 wird ein Verpflichtungskredit von einmalig 6 176 945 Franken bewilligt, bestehend aus einmaligen Kosten in der Höhe von 1 755 000 Franken zulasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 18096 (Fr. 1 Mio.)

und des Globalkredits der Produktegruppe Arbeitsintegration (PG 650, 755 000 Franken) sowie Mietmehrkosten über die Mietdauer von 10 Jahren im Betrag von 4 421 945 Franken zulasten des Globalkredits der Produktegruppe Arbeitsintegration (PG 650).

IV.

1. Gestützt auf Artikel 44 und 45 der Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) vom 30. Juni 2014 werden für das Geschäftsjahr 2024 folgende Vergütungen festgelegt:

- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Verteilung Gas 30 Prozent des Betriebsertrags
- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Gashandel 0 Prozent des Betriebsertrags.

2. Gestützt auf Artikel 49 Absatz 2 lit. h der Verordnung über die Fernwärmeversorgung vom 23. Oktober 1995 wird für das Geschäftsjahr 2024 eine Vergütung zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Fernwärme von 10 Prozent des Betriebsertrags festgelegt.

3. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 4 und Artikel 33 Absatz 1 lit. d der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 werden für das Geschäftsjahr 2024 folgende Vergütungen festgelegt:

- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Verteilung Elektrizität Fr. 5,5 Mio.
- zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Stromhandel 0 Prozent des Betriebsertrags

4. Gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung über das Energie-Contracting (VEC) vom 3. Juli 2017 wird für das Geschäftsjahr 2024 eine Vergütung zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Energie-Contracting von 0 Prozent des Betriebsertrags festgelegt.

V.

1. Gestützt auf Art. 9 der Verordnung Parkieren Winterthur wird folgende Gewinnentnahme festgelegt:

- Für das Jahr 2024 zulasten des Eigenwirtschaftsbetriebs Parkieren Winterthur 90 % des Betriebsgewinns.

2. Gestützt auf Art. 11 Abs. 2 der Verordnung Parkieren Winterthur wird folgende Reserveentnahme festgelegt:

- Für das Jahr 2024 zulasten der Betriebsreserve des Eigenwirtschaftsbetriebs Parkieren Winterthur Fr. 2 Mio.

VI.

Für den Ersatz des Kinderbereichs im Freibad Geiselweid (Projekt-Nr. 13206) wird ein Verpflichtungskredit von 1 010 000 Franken zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens bewilligt.

Stichtag für die Berücksichtigung der Teuerung und MWST bedingten Mehr- oder Minderkosten: 1. Mai 2023.

3. Es wird festgestellt, dass zu folgendem Geschäft des Stadtparlaments von seiner Sitzung vom 4. Dezember 2023 kein Referendum ergriffen wurde:

IV.

1. Dem privaten Gestaltungsplan «Am Bach - Mitte» wird zugestimmt.
 2. Der Stadtrat wird eingeladen, die Genehmigung durch die Baudirektion einzuholen sowie den privaten Gestaltungsplan «Am Bach - Mitte» amtlich zu publizieren und während der Rekursfrist öffentlich aufzulegen. Der Gestaltungsplan wird durch den Stadtrat mit separatem Beschluss in Kraft gesetzt.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit Antrag Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.
5. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.
6. Mitteilung an: alle Departemente, Stadtkanzlei, Parlamentsdienst.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Beschlüsse des Stadtparlaments aus der Sitzung vom 30. Oktober 2023 wurden am 3. November 2023 amtlich publiziert, diejenigen aus der Sitzung vom 27. November 2023 am 1. Dezember 2023 und diejenigen aus der Sitzung vom 4. Dezember 2023 am 8. Dezember 2023. Ab dem Publikationszeitpunkt lief die Frist von 60 Tagen für das Volksreferendum und die Frist von 14 Tagen für das Parlamentsreferendum (Art. 14 Abs. 3 lit. a und b Gemeindeordnung) für die unter Dispositivziffer 1, 2 und 3 genannten Geschäfte.

2. Feststellung der Rechtskraft und amtliche Publikation

Gemäss § 158 i.V.m. § 145 GPR hat der Stadtrat, wenn ein fakultatives Referendum in Gemeindeangelegenheiten nicht ergriffen wurde oder nicht zustande gekommen ist, dies festzustellen und zu veröffentlichen.

Zu den unter Dispositivziffern 1, 2 und 3 genannten Geschäften gingen beim Stadtrat innert Frist weder Volks- noch Parlamentsreferenden ein. Es wird daher festgestellt, dass zu diesen Beschlüssen kein Referendum ergriffen wurde.

Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den vorliegenden Beschluss amtlich zu publizieren.

3. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienarbeit vorgesehen.